

Übersaxen
(Bezeichnung der Gemeinde)

Übersaxen, am 27.01.2025

WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN UND VERBOTSBEREICHE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit veröffentlicht:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 25 Abs. 1 GWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl am 16. März 2025 und eine allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 in nachstehende Wahlsprengel eingeteilt und die Wahllokale samt den Wahlzeiten wie folgt bestimmt:

Wahllokal: Gemeindeamt Übersaxen, Dorfstraße 2, 6834 Übersaxen
Wahlzeit: 8.00 bis 11.00 Uhr

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im Wahllokal ausüben.

Besondere Wahlbehörde

Die Zahl der besonderen Wahlbehörden ist mit 1 festgesetzt. Zur Feststellung des Wahlergebnisses der besonderen Wahlbehörde, die von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Wahlkartenwähler in Anspruch genommen werden kann, wird das Wahllokal bestimmt.

Gemäß § 27 Abs. 1 GWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Die Gemeindewahlbehörde hat als Verbotsbereich einen Umkreis von 30 Meter um das Wahllokal festgelegt.

Der Gemeindewahlleiter



Bürgermeister Manfred Vogt

Veröffentlichungsvermerk

Dieser Hinweis wurde im Veröffentlichungsportal veröffentlicht am 27. Jänner 2025.

Dieser Hinweis wurde aus dem Veröffentlichungsportal entfernt am _____.